Special Olympics
Baden-Württemberg

Spruchkommission für Rechts- und Verfahrensfragen im Bereich Fußball SOBW

Allgemeines

Um einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten und zur Unterstützung der Technischen Kommissi9n und der Schiedsgerichte vor Ort, wird eine Kommission von Special Olympics Baden -Württemberg in der Geschäftsstelle eingerichtet.
Die Kommission wird zum 01.02.2018 gebildet.

Aufgabe

Die Kommission hat die Aufgabe, alle Streitfragen zum Spielrecht, Passeinzug und Sperren einzelner Spieler und Spielerinnen, sowie Mannschaften zu entscheiden.
Für den Antrag müssen alle relevanten Fakten vollständig und gebündelt eingereicht werden.

Zusammensetzung

Die Kommission besteht auf mindestens 3 Mitgliedern, es können bis zu 2 zusätzliche Beisitzer von der bestehenden Kommission berufen werden.

Feste Mitglieder der Kommission sind:

- Koordinator Fußball SOBW
- Zuständiger Mitarbeiter der Geschäftsstelle SOBW
- Betroffener regionaler Fußball-Koordinator

Aus diesen Mitgliedern wird ein Sitzungsleiter gewählt.

Spielberechtigung

Startberechtigt zu Turnieren sind allgemein nur Athleten, die alle Voraussetzungen und Kriterien für eine Teilnahme erfüllen.

Dazu gehört ein aktuell gültiger Spielerpass für die betreffende Mannschaft.
Die Kommission entscheidet über die Spielberechtigung und das Spielrecht.

Antragsberechtigung

Sämtliche Vereine, die Technischen Kommissionen und die Schiedsgerichte können die Kommission bei Streitfragen anrufen. Der Antragssteller hat sicher zu stellen, dass sein Verein über den Antrag und den Sachverhalt zeitgleich informiert wird.
Die Anrufung kann über die Geschäftsstelle von SOBW erfolgen uns wird der Kommission innerhalb einer Woche zur Bearbeitung weitergeleitet.
Eine abschließende Entscheidung soll spätestens nach 4 Wochen, ab Eingang in der Geschäftsstelle erfolgen.
Der Vorsitzende entscheidet, wie das Verfahren durchgeführt wird.

Die Entscheidungen der Kommission müssen einstimmig erfolgen und sind nicht anfechtbar, es sei denn, dass sich ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung neue Fakten ergeben haben.
Dies hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des Kommissionsspruchs zu erfolgen. Die Kommission kann Anträge in begründeten Fällen ablehnen.

Folgende Sachverhalte werden von der Kommission bearbeitet:

- Überprüfung Spielrecht und Passeinzug bei fehlender Spielberechtigung nach den vorgegebenen Kriterien.
- Befristetes Spielrecht bei Ablauf der einzuhaltenden Kriterien.
- Befristete und unbefristete Sperren von einzelnen Spielerinnen und Spielern bei grob unsportlichem Verhalten, wie Tätlichkeiten gegen Spielerinnen und Spielern, sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und anderen Personen, während eines Spiels oder Turniers von SOBW.
- Alle Sachverhalte und Entscheidungen, die nicht im Regelbetrieb vom zuständigen regionalen Fußball-Koordinator und vom SOBW-Landes-Koordinator Fußball entschieden werden können.

Spätestens nach 12 Monaten, ab erstmaliger Bildung, findet ein Reflexionstreffen statt. Die Ergebnisse werden dann in die weitere Arbeit der Kommission einfließen.
Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in dieser werden Verfahrensfragen und Kriterien für die Beschlussfassung innerhalb der Kommission festgelegt.